



Evangelische
uferstehungs-Kirchengemeinde

**Schutzkonzept
der
Evangelischen
Auferstehungs-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld**

Stand: Juli 2024

1. Allgemeines

Zu diesem Rahmenschutzkonzept wurden unterschiedliche Anhänge auf der Homepage der Kirchengemeinde hinterlegt, so dass diese herunterladbar sind. Der anfängliche Fokus dieses Schutzkonzeptes auf den Kreis Kinder und Jugendlicher wurde auf weitere zu schützende Personenkreise erweitert. Insgesamt wird nun der gesamte Personenkreis, zu dem aber ganz besonders Kinder und Jugendliche zählen, mit dem Begriff der „Schutzbefohlenen“ bezeichnet (die nähere Definition wird in Pkt. 1.3 aufgeführt).

Die im Schutzkonzept verwendete weibliche Sprachform unter Nutzung des Gendersternchens soll so verstanden sein, dass die männliche und diverse Sprachform dabei immer mitgedacht ist.

Impressum

Herausgegeben von der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

Vestische Straße 86
46117 Oberhausen
Tel.: 0208 9999 30
Fax: 0208 9999-333

Download: [Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Osterfeld \(kirche-osterfeld.de\)](http://kirche-osterfeld.de)

Inhalt

Vorwort.....	5
1. Einleitung ins Thema „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung“ ..	6
1.1 Präambel.....	6
1.2 Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung der Evangelischen Kirche in Oberhausen	6
1.3 Schutzbefohlene	6
1.4 Gewalt	7
1.5 Institution Kirche – als ein besonderes Feld der Beziehungen.....	7
2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse	8
2.1 Informationen zu den in den Anlagen befindlichen Unterlagen	8
3. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild	9
4. Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex.....	9
5. Sexualpädagogisches Konzept	10
5.1 Sexualpädagogisches Arbeiten	10
5.2 Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten.....	10
6. Schulungen	11
6.1 Einteilung der zu schulenden Personen	11
6.2 Schulungsangebote	11
7. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	12
8. Partizipation von Schutzbefohlenen.....	13
9. Präventionsangebote.....	14
10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan.....	15
10.1 Ziel und Zweck	15
10.2 Vorgehen im Krisenfall / Interventionsplan.....	15
10.3 Beschwerdemanagement in der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld	16
10.4 Verhaltenskodex bei Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt.....	16
10.5 Weitergabe von Daten und Informationen durch die Trägerleitung an das Interventionsteam	19
10.6 Bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannahmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen.....	19
10.7 Interventionsteam	19
10.8 Vertrauenspersonen	20
10.9 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKIR.....	21
10.10 Aufarbeitung und Rehabilitierung	23
11. Wo bekomme ich Hilfe?.....	24
11.1 Beratungsstellen	24
11.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte.....	24
11.3 Notdienste	25

11.4 Medizinische Abklärung	25
11.5 Online-Hilfen.....	26
11.6 Auf Landeskirchlicher Ebene – Unabhängige Kommission.....	26
11.7 Sonstige Hilfen	26
12. Kooperation und Vernetzung.....	27
12.1 Evangelische Kirche im Rheinland	27
12.2 Kirchenkreis Oberhausen	28
12.3 Stadt Oberhausen.....	28
13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes.....	29
14. Anhänge.....	30
15. Quellennachweis	31

Vorwort

Für die Evangelischen Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld ist es ganz klar, dass es sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht geben darf und alles dafür zu tun ist, Übergriffe und sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen zu vermeiden (Prävention).

Aus unserem christlichen Selbstverständnis hat Gott uns Menschen nach seinem Bild geschaffen. Wir haben die Schöpfung mit dem Auftrag erhalten, achtsam und sorgsam mit dieser und miteinander umzugehen. Speziell im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung sind Grenzverletzungen es, die Menschen besonders tief und nachhaltig negativ beeinflussen.

Die öffentliche Debatte um die Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen hat dazu beigetragen, dass Schutzkonzepte - so wie dieses – entstehen und das Thema aktiv angegangen wird. Alle Schutzbefohlenen, besonders auch Kinder und Jugendliche, sollen unsere Kirchengemeinde als „sicheren Ort“ für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren, in dem ihnen ein respektvoller, achtsamer Umgang zu Teil wird. Dazu gehört es auch, dass ihnen Beschwerdemöglichkeiten und -wege transparent sind und sie bei der Gestaltung aller sie selbst betreffenden Dinge aktiv mit einbezogen werden. Menschen sollen sich ohne Angst um ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden in unserer Kirchengemeinde aufhalten, an Angeboten teilnehmen und in ihrer Persönlichkeit entfalten können, das ist generell unser Anspruch.

Besonderer Dank gilt allen, die an diesem Konzept mitgearbeitet haben, und ebenso bedanken wir uns beim Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen, der uns für die Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes bereits sein Rahmenschutzkonzept zur Verfügung gestellt hat, an dem wir uns orientieren konnten.

Mit diesem Konzept sind die nötigen Rahmenbedingungen zur Prävention und Intervention verschriftlicht worden und somit für alle Mitarbeitenden verpflichtend und nachprüfbar. Dieses Konzept soll auch der angemesseneren Unterstützung der Opfer sexualisierter Gewalt dienen.

Wir betrachten das Konzept als einen Anfang, um auch künftig an dem Thema weiterzuarbeiten:

Besonders diejenigen, die ehrenamtlich wie beruflich in unserer Kirche mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten, sollen im Sinne dieses Konzeptes weitergebildet und damit eben auch sensibilisiert werden, um Gefährdungssituationen erkennen und angemessen auf sie reagieren zu können.

Wir wollen unseren Beitrag dazu leisten, dass mit dem nun vorliegenden Konzept im kirchlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt auch eine gute Umsetzung in der Praxis gelebt wird. Wir wollen nicht wegschauen, sondern im Miteinander genau hinschauen.

Dazu wünsche ich uns Gottes Segen!

Ursula Harfst

Vorsitzende des Presbyteriums Oberhausen, im September 2023

1. Einleitung ins Thema „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung“

1.1 Präambel

In der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld (im Folgenden die Kirchengemeinde genannt) wird der Umgang und die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist entsprechend von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde uns anvertrauter Menschen wird geachtet und individuelle Grenzen werden respektiert.

Wir schließen uns somit der Haltung der Evangelischen Kirche bezogen auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt als Kirchengemeinde an und sind der Meinung, dass alles dafür getan werden muss, keinen Raum für Missbrauch an den unterschiedlichsten kirchlichen Orten zu geben. Wir möchten auch ein Schutzraum für Betroffene sein.

1.2 Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung der Evangelischen Kirche in Oberhausen

Ein wichtiger Baustein im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ist die Präventionsarbeit, um sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt, um besonders die Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde zu stärken und zu befähigen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen zu installieren und bei konkreten Fällen handlungsfähig zu sein.

Zudem dient es allen verantwortlich Handelnden als Hilfe und Leitfaden, um eine klare Haltung zum Thema der Grenzverletzung und sexualisierten Gewalt einnehmen zu können. Ziel ist es, für alle Schutzbefohlenen in den Einrichtungen der Kirchengemeinde bzw. deren Angeboten eine sichere und geschützte Atmosphäre zu schaffen.

1.3 Schutzbefohlene

Generell sollen alle Personen im Wirkungskreis der Kirche geschützt werden. Als Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und auch im Sinne dieses Schutzkonzeptes, verstehen wir insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (beispielsweise Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen mit Behinderung, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten etc.).¹ Hierzu zählt auch der Personenkreis der gesetzlich Betreuten.

Die Kirchengemeinde erweitert in ihrem Schutzkonzept den Begriff der Schutzbefohlenen um alle

- Besucher*innen, Teilnehmer*innen
- ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden
- und Klient*innen der unterschiedlichen Angebote

¹ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

<https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/VORVERSION%20Rähmenschutzkonzept%20der%20EKiR.pdf>

1.4 Gewalt

Bei der Definition des Gewaltbegriffes sehen wir es als Ziel von Gewaltausübung, andere zu verletzen, diese zu unterwerfen oder zu schädigen, um sich selbst aufzuwerten, sich besser und größer zu fühlen. Damit werden Bedürfnisse der Gewaltausübenden befriedigt oder einfach erlernte bzw. erlebte Verhaltensweisen praktiziert.

Speziell im Fall von sexualisierter Gewalt und sexualisiertem Machtmissbrauch wird die Ausübung von Handlungen durch Täter*innen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen durchgeführt. Es handelt sich insbesondere um Delikte sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs. Dabei kann man zwischen physischer und psychischer Gewalt unterscheiden.

Als Beispiele für physische Gewalt können ungewolltes Berühren bis hin zur Vergewaltigung genannt werden. Als Beispiele für psychische Gewalt gelten sowohl anmachende, unangenehme Gebärden, als auch sexistische und rassistische Beleidigungen. Es könnten noch weitere Beispiele in beiden Fällen angeführt werden, aber die Genannten sollen ausreichen, um deutlich zu machen, wo sexualisierte Gewalt beginnt und welche Ausmaße sie annehmen kann.

So sind manche Formen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch schnell erkennbar, andere hingegen sind schwieriger wahrzunehmen. Die Grenzen sind fließend, auch zwischen „Mobbing oder Gewalt“ ist es oft nicht eindeutig zu unterscheiden, unter anderem auch, weil es auch individuell unterschiedliche Definitionen gibt. Umso wichtiger ist es daher, sensibel mit diesem Thema umzugehen und für subtile Formen der Gewalt zu sensibilisieren (angefangen von Anzüglichkeiten und Beleidigungen) und auch für Grenzüberschreitungen (z.B. ungewolltes Berühren, Küssen, auf den Schoß oder in den Arm nehmen) eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

„Wegschauen“ und „nicht Stellung beziehen“ sind keine zu akzeptierenden Handlungsweisen; dies soll durch eine klare Haltung zum Ausdruck gebracht werden. Eine Verstärkung der Kultur der Achtsamkeit lässt Grenzüberschreitungen schwieriger werden, dafür soll ein Verständnis etabliert werden.

1.5 Institution Kirche – als ein besonderes Feld der Beziehungen

Die zentrale Aufgabe des kirchlich-diakonischen Auftrages ist die Zuwendung zum Menschen hin; dies geschieht in Form von Begegnung, Begleitung und Unterstützung. Die Achtung der Würde der Einzelnen steht dabei im Zentrum des Handelns.

Aufgrund dieses diakonischen Auftrages genießen Kirche und Diakonie als verlässliche, präsente Institutionen in der Gesellschaft besonderes Vertrauen. Alle in kirchlich diakonischen Ämtern Tätigen sind sich der besonderen Verantwortung für die Gestaltung des Miteinanders bewusst. Speziell gilt dies für die Schutzbefohlenen, die sich den Diensten der Kirche anvertrauen.

Kirche bietet Schutzorte, in denen die Schutzbefohlenen vor jeglicher Form von Grenzverletzungen, Gewalt, sexualisierter Gewalt und Missbrauch sicher und geschützt sein sollen – dies gilt unabhängig von der Heimatkultur, sozialen Herkunft, Alter oder Geschlechts.

2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse

Die von unserer Kirchengemeinde erstellte Potenzial- und Risikoanalyse wurde anhand von Leitfragen entwickelt, so wie sie durch den Kirchenkreis Oberhausen bereitgestellt wurden, um eine Orientierung für die Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential-, Risiko- und Prozessanalyse zu bieten.

Für jedes Schutzkonzept ist eine einrichtungsspezifische Potential- und Risikoanalyse zu erstellen (beispielsweise separat für das Familienzentrum und das Gemeindezentrum unserer Kirchengemeinde). Die Analyse knüpft auch zum Teil schon an vorhandene Qualitätsentwicklungsprozesse an und sichert somit deren Anschlussfähigkeit.

Bei der Anpassung der Inhalte waren Ergänzungen und Streichungen unvermeidbar. Ziel ist es, die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen, damit sich eine Kultur der Achtsamkeit an allen kirchlichen Orten etablieren kann.

Das Ergebnis der Potential- und Risikoanalyse ist allen betreffenden Mitarbeitenden zugänglich zu machen, daraus resultierende Erkenntnisse sind schriftlich festzuhalten.

Die aus der Potential- und Risikoanalyse entwickelten Standards ermöglichen es allen Beteiligten, Situationen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Festgestellte Risiken sind möglichst zu beseitigen. Eine regelmäßige Überprüfung der Analyse im Abstand von 3 bis 5 Jahren ist erforderlich, um auf die unterschiedlichsten Veränderungsprozesse adäquat reagieren zu können.

Sollten Fälle von sexualisierter Gewalt auftreten, ist die Potential- und Risikoanalyse daraufhin zu überprüfen, wie es trotz der bestehenden Analyse dazu kommen konnte. Nötige Anpassungen sind dann vorzunehmen.

2.1 Informationen zu den in den Anlagen befindlichen Unterlagen

Unter Punkt 3 der Risikoanalyse der Gemeinde finden Sie eine Übersicht der Zielgruppen und der Personen mit besonderem Schutzbedarf. So können Sie sich rasch einen Überblick verschaffen. Folgend werden übergeordnete Punkte zu unterschiedlichen Themen bezeichnet, die Ihnen bei der Zuordnung einzelner Fragestellungen in der Risiko- und Potentialanalyse helfen sollen.

Die Analyse ist so aufgebaut worden, dass Sie übersichtlich Risikobereiche identifizieren, Maßnahmen zur Risikovermeidung und Weiterentwicklung festlegen und Verantwortlichkeiten und evtl. Bearbeitungszeiträume und Wiedervorlagen miterfassen können.

Überdies möchten wir auf die Broschüre „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland² verweisen, die bezüglich der Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse als Hilfe dienen kann.

² <https://ansprechstelle.ekir.de/inhalt/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt>

3. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild

Die Evangelische Kirche Deutschland ist im Februar 2016 im Namen der Evangelischen Gliedkirchen in Deutschland der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung beigetreten. Daraus resultiert die Notwendigkeit ein Schutzkonzept vorzuhalten und die regelmäßige Evaluation zu begleiten.

Als Kirchengemeinde befassen wir uns (als Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland) mit dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt. Unter anderem wird durch das Schutzkonzept das Ziel verfolgt, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so den Schutz von Schutzbefohlenen bestmöglich sicherzustellen.

Leitbild für die Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

„Wir, die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, wollen alles dafür tun, dass die biblische Botschaft von der Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und von seiner Gerechtigkeit nicht überhört wird und möglichst viele Menschen erreicht. Wir wollen von seiner Verheißung des Friedens auf Erden leben und für seine Verwirklichung eintreten. Wir sind bereit, unsere Arbeit eng miteinander abzustimmen und die Aufgaben gemeinsam zu tragen.“

Zum Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sich die Kirchengemeinde ein Schutzkonzept vorzuhalten, das in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt wird.“

4. Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex

Als Orientierung für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen dient die Selbstverpflichtungserklärung allen Mitarbeitenden der Organisation. Sie regelt Situationen, die für sexualisierte Gewalt und alle Formen von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Selbstverpflichtungserklärung basiert auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

In erster Linie (mit besonderer Priorität) beziehen sich die Regelungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sie gelten aber darüber hinaus auch im Sinne von Pkt. 1.3 dem Schutz weiterer Schutzbefohlener.

Die fachlichen Standards des grenzachtenden Umgangs sind in der Selbstverpflichtung klar geregelt und sichtbar für alle Nutzer*innen der Organisation. Alle Mitarbeitenden kennen und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung, dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche. Begleitend wird mit dem jeweiligen Mitarbeitenden durch eine Leitungsperson ein Gespräch geführt, um über die Inhalte und die damit verbundene präventive Wirkung zu informieren.

Bei beruflich Tätigen wird die Selbstverpflichtungserklärung als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag genommen, bei Praktikanten ergänzend zum Praktikumsvertrag. Neue Ehrenamtliche nehmen innerhalb eines Jahres an einer Schulung (im Sinne der Selbstverpflichtung) teil. Alle 5 Jahre ist dies zu wiederholen.

Auf diese Weise entfaltet sich die Wirkung durch die verbindliche Selbstverpflichtungserklärung. Sie gibt allen Beteiligten nach innen Klarheit darüber, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Auf potenzielle Täter*innen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung. Gemeinsam leben und gestalten wir eine Kultur der Aufmerksamkeit. Wir legen Wert auf Transparenz darüber, was wir tun, um Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen.

Durch die Selbstverpflichtungserklärung soll der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen (und auch der Schutzbefohlenen) gewährleistet und eine entsprechende Haltung bei den Mitarbeitenden konsequent ausgeprägt werden. Es finden sich darin überschaubare Grundsätze, die Mitarbeitenden helfen, sich Schutzbefohlenen gegenüber und untereinander grenzachtend zu verhalten. Um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, ist es notwendig, in jeder Gemeinde Verantwortliche zu benennen, die unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung aktuelle Listen der ehrenamtlich Mitarbeitenden führen (jährliche Evaluation) und Selbstverpflichtungserklärungen katalogisieren, sowie erweiterte Führungszeugnisse einfordern und Einsicht nehmen. Der Presbyteriumsvorsitz der Kirchengemeinde hat die Zuständigkeit für die Einholung der Unterlagen der beruflich Mitarbeitenden sowie bei Praktikumsverhältnissen, für die Verträge abgeschlossen werden.

5. Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Sexualpädagogisches Arbeiten

Sexualität wird erlernt und unterliegt einer lebenslangen Weiterentwicklung und Veränderung. Speziell Kinder und Jugendliche benötigen Erfahrungsräume und eine altersangemessene, sexualsprachfähige Begleitung durch Erwachsene, denn die Identitätsentwicklung findet auch im Bereich der Sexualität statt. Durch die fachliche Begleitung wird sichergestellt, dass Antworten auf Fragen der sexuellen Identität und sexuellen Orientierung gefunden werden können.

Gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Bildung. Daraus lässt sich ein Recht auf sexuelle Bildung ableiten.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersangemessene Begleitung, Aufklärung und Wissensvermittlung, sowie das Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Ein grenzwahrender Umgang miteinander und die Wahrung der Rechte des anderen sind hier die Voraussetzungen.

Es ist ebenso notwendig, im Team eine sexualpädagogische Haltung sowie ein sexualpädagogisches Handlungskonzept zu erarbeiten. Es dient der Stärkung des Teams nach innen. Zudem wird so die sexualpädagogische Haltung der Einrichtung transparent und kann auch als verlässlicher Bezugspunkt für die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten genutzt werden.

5.2 Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten

Einrichtungen haben ebenfalls die Pflicht, ihre Strukturen so abzusichern, dass sich möglichst keine Gelegenheit für sexualisierte Gewalt bietet.

Hier stellt sich die Frage, wie man dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Erfahrungsräume und gleichzeitig dem Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung gerecht werden kann. Dies kann in Form einer Balance zwischen dem Schutzkonzept, das die sexualisierte Gewalt verhindern soll, und dem sexualpädagogischen Ansatz, der die sexuelle Bildung fördern will, ausgehandelt werden.

Sowohl die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Bildung als auch die Pflichten der Einrichtung, dem Schutz nachzukommen, müssen immer im Blick gehalten werden. Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes fließen sexualpädagogische Fragen in Form eines sexualpädagogischen Konzeptes mit ein. Es ist als Anlage auf der Website einsehbar.

6. Schulungen

Durch die Schulungen sollen alle beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden, die keinen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben.

Speziell die Leitungen sollen in die Lage versetzt werden, alle notwendigen Schritte für die Kirchengemeinde in Bezug auf Schutz vor sexualisierter Gewalt zu veranlassen.

6.1 Einteilung der zu schulenden Personen

Die Leitungsorgane sind für die Einteilung der zu schulenden Personen in die unterschiedlichen Schulungsangebote zuständig.

Die Schulungen bedürfen alle 5 Jahre einer Auffrischung bzw. einer Aktualisierung. Eine vom Presbyterium beauftragte Person verwaltet die Liste und erinnert die Hauptamtlichen jährlich an die Schulung der Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen.

6.2 Schulungsangebote³

Der Kirchenkreis Oberhausen baut ein System auf, um alle im Bereich der Evangelischen Kirche in Oberhausen ehrenamtlich und beruflich Beschäftigten als auch die Leitungsebenen der unterschiedlichen Institutionen zu schulen.⁴

Hier ist vorrangig daran gedacht, Mitarbeiter*innen der kreiskirchlichen und gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit als Multiplikator*innen auszubilden. Darüber hinaus können für die Schulungen die von der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgebildeten Multiplikator*innen angefragt werden. Die Kosten für die Multiplikator*innenausbildung trägt bisher die Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Kosten für die Schulung inklusive Materialien aller zu Schulenden übernimmt die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, sowohl alle ihre bereits angestellten als auch zum jetzigen Zeitpunkt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu schulen.

Bei Neueinstellung wird die verpflichtende Teilnahme an einer der oben beschriebenen Schulungen in der Dienstanweisung festgeschrieben.

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, keine ehrenamtlichen Kräfte einzusetzen, die nicht an einer entsprechenden Schulung teilnehmen möchten. Ausnahmen sind nur dort möglich, wo es der zeitliche Rahmen nicht mehr zulässt, eine Schulung bis zum ehrenamtlichen Einsatz zu absolvieren. In diesen Situationen ist ersatzweise vorübergehend eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

³ Weitere Infos dazu auf: <https://www.ekir.de/ansprechstelle/fortbildungen-und-fächtagungen-107.php>

⁴ Das Schulungsmaterial „Hinschauen-Helfen-Handeln“, entwickelt von der Evangelischen Kirche Deutschland und der Diakonie Deutschland, bietet unterschiedlichen Zielgruppen verschiedene Schulungsmodulare an. Eine Übersicht darüber, wer zukünftig welche Art von Schulungen absolvieren sollte, ist auch auf der Internetseite der landeskirchlichen Ansprechstelle zu finden (www.ekir.de/ansprechstelle).

7. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Pflicht, den uns anvertrauten Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Unsere Mitarbeitenden sollen die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber den Schutzbefohlenen einhalten.

Ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) ist zur Sicherung dieser Vorgabe von allen beruflich Mitarbeitenden, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) oder einer Arbeitsgelegenheit im Bereich „Ein-Euro-Job“ bei ihrer Einstellung und danach regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, wenn die Bewertung der Honorar- bzw. Ehrenamtstätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage erfordert.

Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren muss die Aufforderung zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31.12. des Jahres vorgelegt werden kann.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für bereits beschäftigte Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bisher kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, gilt, dass sie aufgefordert werden, bis spätestens zum 31.12. des Jahres ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch diese Mitarbeiter*innen müssen auf Aufforderung alle 5 Jahre erneut das Zeugnis vorlegen.

Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits angestellten Mitarbeiter*innen trägt die Kirchengemeinde die Kosten. Die Einsichtnahme und Erinnerung der Hauptamtlichen erfolgt durch den Kirchenkreis, die der Ehrenamtler*innen erfolgt in der Gemeinde. Das Führungszeugnis kann mit Einwilligung der Mitarbeiter*in zum Bestandteil der Personalakte gemacht werden.

Bei Ehrenamtlichen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit eine Einsichtnahme in ihr Führungszeugnis ermöglichen müssen, wird das Führungszeugnis eingesehen. Das Zeugnis darf auf keinen Fall beim Träger verbleiben und es ist nicht gestattet, Kopien anzufertigen.

Die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ist kostenfrei. Dazu muss beim Amt eine Bestätigung des Trägers über das Ehrenamt vorliegen.⁵

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen. Auch dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits tätigen Theolog*innen der Anstellungsträger.

Die Kirchengemeinde dokumentiert, in welchem Arbeitsfeld Ehrenamtler*innen, Praktikant*innen und weitere Mitarbeitende oder Honorarkräfte, für deren Personalverwaltung nicht die gemeinsame Verwaltung zuständig ist, tätig sind. Das Leitungsorgan entscheidet, für welche Arbeitsfelder diese Listen geführt werden, um sicherzustellen, dass erforderliche Führungszeugnisse eingeholt werden.

Eine vom Presbyterium beauftragte Person erinnert die Hauptamtlichen jährlich an ablaufende Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen.

Ob ein Führungszeugnis benötigt wird, kann in der Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen auf der Internetseite der Ansprechstelle eingesehen werden.

⁵ Weitere Infos dazu auf: <https://www.ekir.de/ansprechstelle/fortbildungen-und-fächtagungen-107.php>

8. Partizipation von Schutzbefohlenen

Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen ist ein zentraler Bestandteil bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“⁶

Kinder und Jugendliche, aber auch sonstige Schutzbefohlene, müssen die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Einrichtungen und bei Aktionen außerhalb der Einrichtungen, wie z.B. bei Ferienangeboten und Freizeiten, an Entscheidungs- und Diskussionsprozessen zu beteiligen.

Eine altersgerechte Partizipation ist wichtig zur Artikulation von Bedürfnissen und Gefühlen; dies stärkt die Personen und ermöglicht eine Kritikfähigkeit. Durch das Mitspracherecht und die Stärkung ihrer Position wird das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen verringert. Die Ideen und Meinungsäußerungen werden ernst genommen und berücksichtigt. Idealerweise wird dies durch Beteiligungsstrukturen wie z.B. Befragungen, Gruppensitzungen, Kummerkasten, Freizeirate, Gruppensprecher*innen etc. gestützt.

Sowohl bei der Erstellung der Potential- und Risikoanalyse als auch des sexualpädagogischen Konzeptes ist es sinnvoll, Schutzbefohlene einzubinden, damit deren Wahrnehmung über Gefährdungen und Bedürfnisse berücksichtigt werden können.⁷

Informationen zur Vorgehensweise in Verdachtsfällen und an welche Personen sich Betroffene wenden können, müssen für alle schnell erkennbar sein. Diese Personen wie auch die Vertrauenspersonen werden innerhalb der Gemeinde in geeigneter Weise benannt.

⁶ UN-Kinderrechtskonvention

⁷ Der Fragebogen und die Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in „Schutzkonzepte praktisch 2021“, einem Handlungsleitfäden der Evangelischen Kirche im Rheinland, dienen als Unterstützungsmöglichkeit, das Thema in den Gruppen zu bearbeiten.

9. Präventionsangebote

Zur Vorbeugung möglicher Gefährdungen und Verringerung des Risikos möglicher Grenzverletzungen und sexueller Übergriffe dienen Präventionsangebote. Sie richten sich an die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wie auch an die Träger und Sorgeberechtigten.

Als Grundlage einer erfolgreichen Prävention dient eine selbstkritische und reflektierende Haltung der Mitarbeitenden in der Gemeinde. Alle Mitarbeitenden sollten wissen, wie sie Schutzbefohlene schützen und bei einem Verdachtsfall Unterstützung anbieten und organisieren können.

Ziel der präventiven Maßnahmen ist es, vor allem Kinder und Jugendliche zu informieren, diese in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und ihr Selbstvertrauen zu festigen. Durch die Förderung von Sprach- und Handlungskompetenz sollen gefährliche Situationen besser erkannt und eingeordnet werden.

Im Rahmen der Prävention soll auch das eigene Handeln reflektiert werden und so Grenzen anderer leichter wahrnehmbar werden, um diese zu achten. Es gibt sehr unterschiedliche Präventionsangebote. So müssen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende durch Informationsveranstaltungen und Schulungen informiert und sensibilisiert werden. Von zentraler Bedeutung ist neben der abschreckenden Haltung, die es Täter*innen schwerer macht, übergriffig zu werden auch eine Kultur der Grenzachtung, die in eindeutigen Regeln im Umgang unter Mitarbeitenden und gegenüber den Schutzbefohlenen beschrieben sind.

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind altersgerechte Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und altersentsprechende Sexualität erforderlich.

Es soll allen Schutzbefohlenen möglich sein, eigene Grenzen zu setzen und diese zu formulieren. Auch Informationen zum sicheren Umgang mit Social Media und dem Internet sind Bestandteil bei der Vermittlung von Präventionsgrundsätzen.

10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan

10.1 Ziel und Zweck

Das Beschwerdemanagement⁸ ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Schutzbefohlenen und dient als wichtiges Instrument, um auf einen Missstand aufmerksam zu machen.

So können wichtige Hinweise auf Schwächen eines Systems erfasst werden. Generell werden alle Beschwerden und Beobachtungen ernst genommen und überprüft. Wenn nötig, werden dadurch auch Änderungsprozesse angestoßen.

Benachteiligungen oder Diffamierungen von Schutzbefohlenen wegen einer Beschwerde oder das Ausüben von Druck auf die Person dürfen nicht stattfinden. Jede*r Mitarbeiter*in verpflichtet sich, Beschwerden der Schutzbefohlenen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Weitere Maßnahmen im Umgang mit Beschwerden:

- Es finden regelmäßige Befragungen der Schutzbefohlenen (auch durch altersgerechte Fragebögen bezüglich Veränderungswünschen) statt.
- Es finden regelmäßige Befragungen der Erziehungsberechtigten nach dem Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Maßnahme statt.
- In einem Beschwerdeordner werden alle Beschwerden nach Arbeitsbereichen sortiert und archiviert.

Der Leitung werden jährliche Auswertung der erfolgten und bearbeiteten Beschwerden in Form eines Reviews zur Kenntnis gegeben.

- Geeignete Maßnahmen und Verbesserungsprojekte werden anhand der regelmäßigen Auswertungen besprochen, geplant, eingeleitet und umgesetzt.

Das Beschwerdemanagement ist unabhängig von der „Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt“ zu sehen. Innerhalb des Kirchenkreises Oberhausen sind die Vertrauenspersonen für das Beschwerdemanagement bei Beschwerden mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt verantwortlich.

10.2 Vorgehen im Krisenfall / Interventionsplan

Der Interventionsplan dient bei einem Vorfall dient als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Genaue Regelungen geben vor, wie professionelles Handeln stattfinden kann, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren.

In der Praxis suche sich Schutzbefohlene die Personen, denen sie etwas anvertrauen, selbst aus. Oftmals sind dies nicht automatisch die Personen, die dafür seitens der Gemeinde bestimmt worden sind. Entsprechend wichtig ist es daher, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sind und ihnen die nächsten Schritte bekannt sind. Nur so können sie die Schutzbefohlenen angemessen unterstützen.

Über das Schwarze Brett, Aushänge oder andere geeignete Maßnahmen werden alle Besucher*innen der Einrichtungen und der Gemeinde über das in dieser Einrichtung mögliche Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert.

⁸ Im Beschwerdemanagement unterscheidet man zwischen normalen Beschwerden, die unabhängig vom Vorliegen sexualisierter Gewalt sind, und Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Interventionsfall.

Auch neue Mitarbeiter*innen werden im Rahmen des Einarbeitungsprozesses über das Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert.

10.3 Beschwerdemanagement in der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

Ausgesprochenes Ziel der Kirchengemeinde ist es, jede Beschwerde ernst zu nehmen. Daher bietet sie verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde an.

Im Gemeindezentrum können über den Beschwerdebriefkasten⁹ Beschwerden, ggf. auch anonym, abgegeben werden. Der Kasten wird regelmäßig geleert und die Beschwerden werden an die vom Presbyterium beauftragten Personen übergeben. Im Verdachtsfall bezüglich sexualisierter Gewalt werden schnellstmöglich die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises benachrichtigt und die Formulare zur Dokumentation ausgefüllt.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, eine Beschwerde persönlich, telefonisch (weiterzuleiten an den Vorsitz des Presbyteriums¹⁰) einzureichen oder diese per E-Mail an amt@kirche-osterfeld.de zu senden.

Zusätzlich sollen alle Haupt- und Ehrenamtlichen ebenfalls für das Thema sensibilisiert werden, um diese ebenfalls in die Lage zu versetzen, eine Beschwerde für eine andere Person aufnehmen zu können.

In allen Gebäuden der Gemeinde soll zusätzliches Informationsmaterial verteilt werden, welches auf eine neutrale Beratungsstelle hinweist, beispielsweise Aushang am Schwarzen Brett. So können Betroffenen sich zunächst auch extern beraten lassen und dann ggf. mit einer Beschwerde auf die Gemeinde zugehen.

10.4 Verhaltenskodex bei Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt

Durch die bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannahmende Person ist das Folgende zu beachten.

1. Ruhe bewahren!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Konfrontation der vermutlichen Täter*in.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine eigenen Befragungen.
- Keine Informationen an die vermutliche Täter*in.
- Gegebenenfalls sind die Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt nicht zu konfrontieren (z.B. bei Beteiligung dieser am Sachverhalt).

2. Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Es sind Notizen mit Datum und Uhrzeit über die Berichte und das Verhalten des Opfers zu machen (Dokumentation).
- Wie im Interventionsplan beschrieben, ist der nächste Schritt zu veranlassen.¹¹

⁹ Mitteilungen von sexualisierter Gewalt sollen IMMER auch der Vertrauensperson mitgeteilt werden.

¹⁰ Sexueller Kontakt von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen stehende Personen sind unzulässig (§4 Abs. 2 Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

¹¹ Mitteilungen von sexualisierter Gewalt sollen IMMER auch der Vertrauensperson mitgeteilt werden. Siehe Punkt 10.6.

Bei der Verdachtsüberprüfung müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in den Blick genommen werden:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtungen
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:

- I. Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich- oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
- II. Sexualisierte Gewalt, von der Schutzbefohlene in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
- III. Sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation.

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot¹² besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8ä SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Im Falle eines vagen Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes bei der ermittelnden Jurist*in. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n beruflich Mitarbeitende*n, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden¹³.

¹² Sexueller Kontakt von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen stehende Personen sind unzulässig (§4 Abs. 2 Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

¹³ Siehe Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 8 Abs. 1.

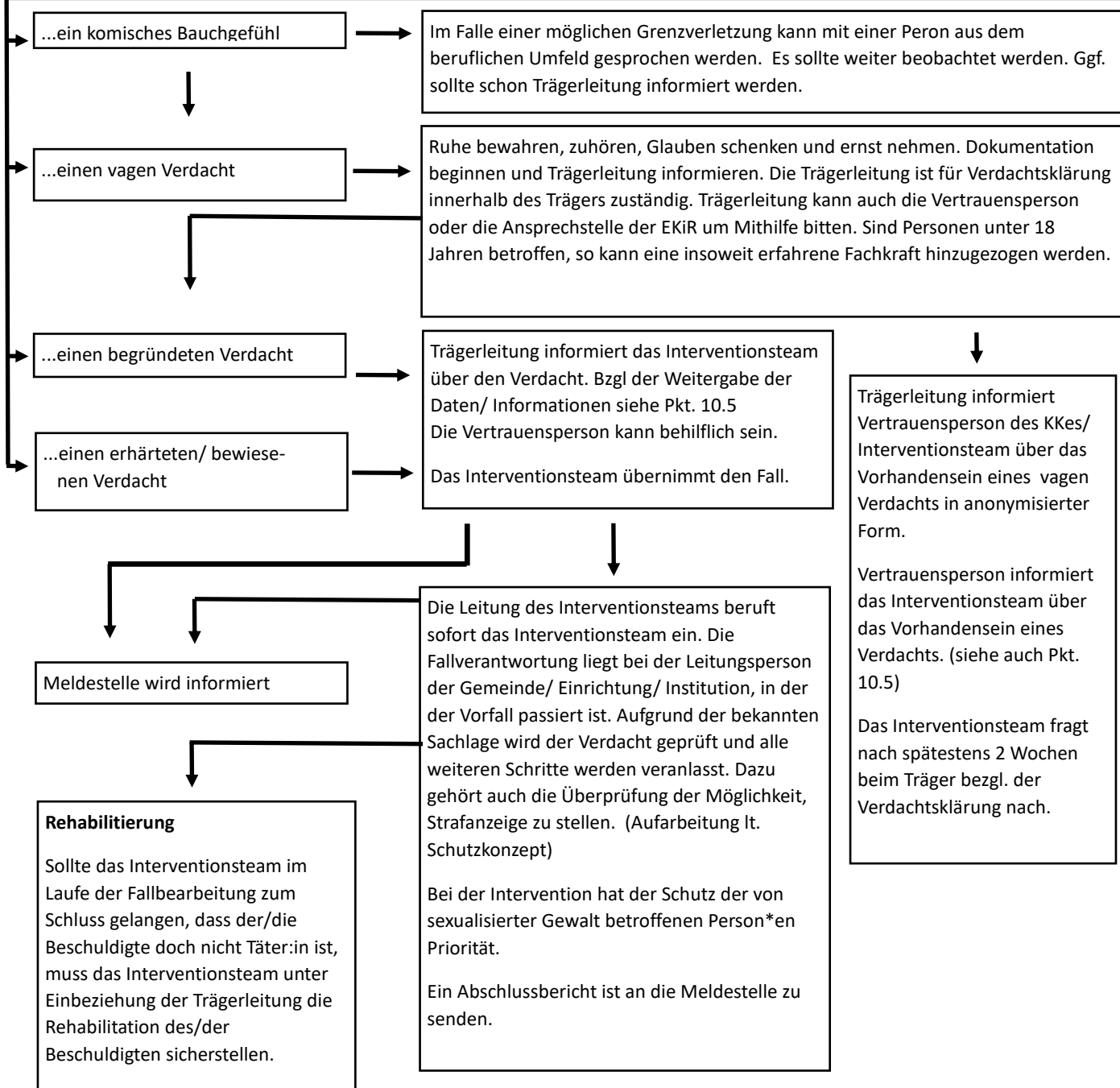
Interventionsplan

Grundsätzlich

- von Beginn an Schutz der/des Betroffenen gewährleisten
- Sach- und Reflexionsdokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess ab „komisches Bauchgefühl“ sicherstellen
- im gesamten Prozess kann die vertrauliche Beratung der Ansprechstelle der EKIR in Anspruch genommen werden

Person X

Ehren- oder hauptamtl. Person, Betroffene*r, Angehörige*r von Betroffener*m, Dritte Person von außen oder innen hat



Bei der Behandlung eines Falls immer alle Unterpunkte des Pkt. „10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen/Interventionsplan“ beachten.

10.5 Weitergabe von Daten und Informationen durch die Trägerleitung an das Interventionsteam

Befindet sich der Fall bei der Bearbeitung durch die Trägerleitung noch im Falle des vagen Verdachts, so ist das Interventionsteam über das Vorhandensein eines Falls sexualisierter Gewalt bei diesem Träger zu informieren. Es werden keine fallspezifischen Informationen weitergegeben, sondern es wird nur das Vorhandensein eines Falles benannt.

Ist die Trägerleitung bei der Verdachtsklärung zu dem Schluss gekommen, dass es sich um einen begründeten, erhärteten oder bewiesenen Verdacht handelt, muss der Fall zur weiteren Bearbeitung an das Interventionsteam weitergeleitet werden.

Daten und Informationen, die sich auf die Betroffene beziehen, dürfen nur mit deren Einverständnis weitergegeben werden. Dieses Einverständnis kann auch mündlich erteilt werden. In diesem Fall sollte aber auf jeden Fall ein entsprechender schriftlicher Vermerk angefertigt werden.

Liegt das Einverständnis nicht vor, so ist der Fall in pseudonymisierter Form weiterzugeben.

Die Daten/Informationen, die sich auf die Täterin beziehen, dürfen benannt werden.

10.6 Bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannahmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen

Bei Beschwerden mit Bezug auf sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen immer zu informieren.

10.7 Interventionsteam

Gemeinsames Interventionsteam für die Evangelische Kirche Oberhausen

Das Interventionsteam besteht aus den vom KSV benannten Personen und setzt sich mindestens wie folgt zusammen: Die Superintendent*in, eine Person mit der besonderen Zuständigkeit für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit¹⁴ und eine rechtskundige Person. Ergänzend sind jeweils zwei Personen aus jeder Gemeinde zu benennen.

Das Interventionsteam berät den Träger. Mindestens jeweils drei Personen bilden ein „fallbezogenes Team“. Für die Bearbeitung eines konkreten Vorfalles sind jeweils 3 Personen aus dem Interventionsteam zu benennen. Dies gewährleistet, dass das Team bei z. B. Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheiten von einzelnen Personen arbeitsfähig bleibt und das „arbeitende Team“ nicht zu groß ist.

Zudem soll so einer Überlastung der Mitglieder des Teams entgegengewirkt werden. Das „fallbezogene Team“ arbeitet mit der Leitung der entsprechenden Gemeinde oder Einrichtung in der Beschwerdefäll-Bearbeitung zusammen. Wenn Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Das Interventionsteam einer Gemeinde oder einer Einrichtung

Auf gemeindlicher Ebene oder Einrichtungsebene wird aus fachlichen Gründen kein Interventionsteam gegründet. Hier soll vermieden werden, dass die Nähe innerhalb der Gemeinde oder der einzelnen Einrichtung zu den Betroffenen Personen zu groß ist – besonders auch zur beschuldigten Person.

Aufgabe des Interventionsteams ist es, neutral beratend zur Seite zu stehen und den Träger von außen zu beraten. Nähere Angaben zum Interventionsteam sind nicht im Kirchengesetz der

¹⁴ Siehe Leitfaden zur Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles: [Leitlinien und Hilfen - www2.ekir.de](http://www2.ekir.de)

Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu finden, daher gibt es für diese Empfehlung keine Rechtsgrundlage.

Insgesamt nimmt das Interventionsteam folgende Aufgaben wahr:

- Dokumentation (weiterführend)
- Beratung des Trägers
- Prüfung der Mitteilungspflicht an behördliche Stellen / Leitungsgremien / Evangelische Kirche im Rheinland (Meldestelle)
- Einschätzung:
 - unbegründeter Verdacht
 - vager Verdacht
 - erhärteter Verdacht
 - Prüfung einer Strafanzeige
- Begleitung und Beratung des weiteren Verfahrensweges

Das Interventionsteam muss klären, wer welche Rolle einnimmt:

- Die Fallverantwortung hat die Arbeitgeber*in
- Wer hält Kontakt zum Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die Mitarbeitenden und die Nutzer der Institution?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die betroffene Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die beschuldigte Person und deren Familie?

Die Fallverantwortlichen können nicht gleichzeitig seelsorgliche Tätigkeiten übernehmen.

Über die Rollenverteilung und die Ergebnisse / Beschlüsse des Interventionsteams sind Protokolle zu erstellen.

Im Rahmen der Fallbearbeitung des Interventionsteams muss Folgendes geklärt werden:

- Wer informiert wann wen?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche arbeitsrechtlichen / strafrechtlichen Konsequenzen ziehen bestimmtes Fehlverhalten / bestimmte Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer vagen Vermutung?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Betroffene?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Familie der betroffenen Person, die Mitarbeitenden und die Leitungsebene?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugeholt werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
- Wie kann eine fälschlich verdächtige Person rehabilitiert werden?

10.8 Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis benennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für Meldungen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung für den Bereich der gesamten evangelischen Kirche Oberhausen zuständig sind. Diese haben eine Lotsenfunktion und sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die Aufgaben der Vertrauenspersonen sind:

- Aufnahme der Meldung und Kenntnis des weiteren Verfahrensweges sowie Beratung dazu.
- Vernetzung zu anderen Hilfeeinrichtungen (z.B.: Fachberatungsstellen, Jugendamt, insoweit erfahrenen Fachkräften, Polizei, etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung an die landeskirchliche Meldestelle schnell und sicher handeln, beraten und reagieren zu können.
- Bei Bedarf unterstützen die Vertrauenspersonen bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Die Vertrauenspersonen stehen im Kontakt mit der „Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland“.

- Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerks der Vertrauenspersonen der EKIR teil.- Die Vertrauenspersonen bilden sich regelmäßig fort.
- Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Um sicherzustellen, dass im Bedarfsfall sofort die Vertrauenspersonen einbezogen werden können, sind die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen so zu veröffentlichen, dass sie sofort sichtbar und leicht zu finden sind. (Zum Beispiel auf entsprechenden Homepages, Gemeindebriefen, Aushängen, etc.).

Es erfolgt eine Freistellung der Vertrauenspersonen in ausreichendem Maße für ihre Tätigkeiten im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Hierzu zählt ebenfalls die mindestens zweimal jährliche Teilnahme an den Treffen des „Netzwerkes der Vertrauenspersonen innerhalb der EKIR“.

10.9 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKIR

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot¹⁾ vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle²⁾ nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland²⁾ beraten zu lassen.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche Mitarbeiter*in (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland,
Landeskirchenamt Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ansprechstelle

Claudia Paul, Stabstelle Aufarbeitung und Prävention

Telefon: 0211 / 4562 391

E-Mail claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► *Einschätzung eines Verdachtes:*

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Sie gibt die Beratung, dass, wenn ein begründeter Verdacht besteht, die Meldepflicht gilt.

► *Begründeter Verdacht:*

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► *Einschätzung eines Verdachtes:*

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

► *Begründeter Verdacht:*

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► *Einschätzung eines Verdachtes:*

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an einen beruflichen Mitarbeitende oder an eine*n in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

► *Begründeter Verdacht:*

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► *Einschätzung eines Verdachtes:*

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

► *Begründeter Verdacht:*

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

10.10 Aufarbeitung und Rehabilitierung

Aufarbeitung

Durch Vermutungen und Verdachtsmitteilungen entsteht immer eine Irritation der Personen, die von ihnen erfahren. Auch ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger können davon betroffen sein. Eine professionelle Aufarbeitung ist immer zwingend notwendig für alle involvierten Personen und die Institution, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen:

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Aufarbeitung mit der/dem Betroffenen und der Rehabilitation eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein verbesserter Blick für den Umgang in der Zukunft erreicht werden.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, die direkt und indirekt betroffenen Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Sollte ein Verdacht sich als unbegründet herausstellen oder nach einer unbegründeten Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor. Es kann auch an Formulierungen für die Vorgesetzte*ⁿ und die Mitarbeiterschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer Betroffenen zunächst nicht geglaubt oder deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

11. Wo bekomme ich Hilfe?

11.1 Beratungsstellen

Folgende Beratungsstellen stehen u.a. zum Thema sexualisierte Gewalt in Oberhausen zur Verfügung:

Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen

Schwarzwaldstraße 25 – 27, 46119 Oberhausen

Telefon: 0208 610590

Evangelische Beratungsstelle Oberhausen für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung

Grenzstr. 73c, 46045 Oberhausen

Telefon: 0208 850087

Caritasverband für die Stadt Oberhausen

Erziehungsberatungsstelle

Am Förderturm 8, 46049 Oberhausen

Telefon: 0208 940492-0

Pro Familia Oberhausen

Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch

Prävention, Beratung und Netzwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bismarckstraße 3, 46047 Oberhausen

Telefon: 0208 86 77 71

Fachbereich 3-1, Kinder, Jugendliche und Familie

Servicestelle Kinderschutz

46049 Oberhausen

Concordiastraße 30

Telefon: 0208 825-9062

Fax: 0208 825-9095

11.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Bei der Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt stehen zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII insoweit erfahrene Fachkräfte in den unter Pkt. 11.1 genannten Beratungsstellen wie auch die Servicestelle Kinderschutz zur Verfügung. Ebenfalls ist es möglich, auch ohne Nennung von persönlichen Daten (anonymisierte Beratung), die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes der Stadt Oberhausen um Hilfe bei einer Gefährdungseinschätzung zu bitten.

11.3 Notdienste

Das **Jugendamt der Stadt Oberhausen** hält Regionalteams vor, die im Notfall (bei Kindeswohlgefährdung) eingebunden werden können.

Die regulären Öffnungszeiten sind: Mo. – Do. in der Zeit von 8:30 – 16:15 Uhr und Fr. bis 13:00 Uhr.

Übersicht der Regionalteams:

- Regionalteam OB Mitte/Styrum Telefon 825 2198, mobil 0151 7467 1497
- Regionalteam OB Ost Telefon 825 3970, mobil 0151 7467 1445
- Regionalteam Alstaden/Lirich Telefon 825 2386, mobil 0151 7467 1067
- Regionalteam Sterkrade Telefon 825 6136, mobil 0151 7467 1418
- Regionalteam Osterfeld Telefon 825 8110, mobil 0151 7467 1420

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Jugendamt über eine Rufbereitschaft zu erreichen. Kontakt zu dieser erhält man über die Polizei oder die Feuerwehr (siehe unten).

Polizei Oberhausen

Opferschutz 0208 826 4511

Telefon der Einsatzleitstelle 0208 826 4051 (außerhalb der Bürodienstzeit)

Notruf 110 (bei sofortigem Handlungsbedarf)

Feuerwehr Oberhausen

Telefon der Leitstelle 0208 8585 1

Frauenhaus Oberhausen

Tag- und Nachttelefon 0208 804512

Wenn alle Unterkunftsplätze belegt sind, bekommen Sie Telefonnummern anderer Frauenhäuser genannt.

11.4 Medizinische Abklärung

Zur Forensischen Abklärung von Zeichen sexualisierter Gewalt (zur Dokumentation und Täterverfolgung) kann Kontakt mit folgenden Stellen aufgenommen werden.

Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen

Telefon 0208 881-1417

Die Kinderschutzambulanz ist Ansprechpartner bei allen medizinischen Fragen zu körperlicher und sexualisierter Gewalt. In dringenden Fällen können sich Patienten und Familien auch ohne Termin jederzeit vorstellen. Zudem gibt es auch die Trauma-Ambulanz LVR-Kliniken Essen.

11.5 Online-Hilfen

Im Internet gibt es das **Hilfeportal Sexueller Missbrauch**

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal>

11.6 Auf Landeskirchlicher Ebene – Unabhängige Kommission

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet eine Unabhängige Kommission ein, um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten. Auf Wunsch Betroffener kann die Kommission Gespräche führen, um ihre Erfahrungen ernst zu nehmen und Leistungen für erlittenes Unrecht abzuklären. Die Mitglieder der Kommission sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Es gibt die Möglichkeit für Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts zu beantragen, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschehen sind und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

Die unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.¹⁵

11.7 Sonstige Hilfen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 22 55 530

Bundesweit, kostenfrei und anonym

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Die Evangelische Kirche Oberhausen hat zudem Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Oberhausen (siehe auch Pkt. 10.5) benannt:

Sylke Kruse

Jugendleiterin der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Telefon 0208 6218359

Mobil 0157 36614131

sylke.kruse@ekir.de

Johannes Rother

Synodaler Jugendreferent im Kirchenkreis Oberhausen

Telefon 0208 8500849

Mobil 0151 29604059

johannes.rother@kirche-oberhausen.com

¹⁵ Siehe auch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland §§9 und 10 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

12. Kooperation und Vernetzung

Durch das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure (Trägervertreter*innen, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Berater*innen, ehrenamtlich Tätige) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen, wird nicht nur die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung aus § 79 des Bundeskinderschutzgesetzes für die öffentlichen Träger erfüllt, sondern es wird auch eine gegenseitige Stärkung der Wirkung ihrer präventiven Arbeit erzielt.

Daher ist eine Vernetzung der unterschiedlichen Vertreter*innen der Evangelischen Kirche Oberhausen miteinander mit ihren vielfältigen Angeboten in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt und mit außerkirchlichen Einrichtungen und Arbeitskreisen wichtig.

12.1 Evangelische Kirche im Rheinland

Meldestelle für Fälle mit begründetem Verdacht sexualisierter Gewalt

Dieser Stelle des Landeskirchenamtes sind alle Fälle mit begründetem und erhärtetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu melden.

Evangelische Kirche im Rheinland

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 – 602
meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland

Diese Stelle hält gemeinsam mit dem Amt für Jugendarbeit Präventions- und Interventionsangebote bei sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor.

Claudia Paul

Graf-Recke-Str. 209a
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 391
claudia.paul@ekir.de
Weitere Infos: <https://www.ekir.de/ansprechstelle/>

Ansprechstelle für die Evangelische Jugend im Rheinland

Diese Stelle kann von Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Rheinland bei unterschiedlichsten Fragen zum Bereich „Kinderschutz“ angesprochen werden.

Erika Georg-Monney

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 471
Mobil 0174 1525027
Georg-monney@äfj-ekir.de

12.2 Kirchenkreis Oberhausen

Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Oberhausen

(siehe Punkt 10.8 und 11.7)

AG Prävention sexualisierter Gewalt

(siehe Punkt 13)

Interventionsteam

(siehe Punkt 10.7)

12.3 Stadt Oberhausen

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) nach § 8a SGB VIII

Alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind verpflichtet gemäß von Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, sich in der Gefährdungseinschätzung zusätzlich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen.

Erst danach ist es möglich die Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der weiteren Verfahrenserfordernisse zum Abschluss zu bringen und das Ergebnis ggf. der für die weiteren Schritte zuständigen Fachkraft im Jugendamt mitzuteilen.

Die Beratungsstellen, die offiziell von der Stadtverwaltung Oberhausen für die Begleitung in der Gefährdungseinschätzung benannt werden, sind unter Pkt. 11.1 aufgeführt.

Facharbeitskreis (FAK) Team Sexualisierte Gewalt

In der Systematik der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII der Stadt Oberhausen existiert seit 2022 ein FAK, der sich mit dem Thema Sexualisierte Gewalt auseinandersetzt.

Ziel ist es, mit allen Oberhausener Playern gemeinsam dieses Thema derart zu bearbeiten, so dass Sexualisierte Gewalt in Oberhausener Einrichtungen weit möglichst nicht mehr vorkommt.

Die Leitung dieses FAKs sowie auch der folgend benannten, beiden Kreise „Qualitätszirkel“ und Intervisionskreis“ obliegt dem Fachbereich 3-1 der Stadt Oberhausen „Service Kinderschutz“ (siehe auch Pkt. 11.1)). Der Evangelische Kirchenkreis und die evangelischen Oberhausener Gemeinden werden in diesen drei Arbeitskreisen vertreten durch die Vertrauenspersonen.

Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte

Der Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte existiert seit 2016. Die Mitglieder treffen sich viermal im Jahr jeweils für drei Stunden, um sich inhaltlich zu unterschiedlichsten Themen im Bereich Kindeswohlgefährdung auszutauschen. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Oberhausener Arbeitsfeldern. Unter anderem sind die Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes, Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe und Akteure des Bildungssystems, Mitarbeitende aus medizinischen Bereichen, der Frühen Hilfen und der Jugendarbeit vertreten.

In der Regel nimmt auch eine Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises an den Sitzungen teil.

Der Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte ist ein Arbeitsgremium der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen.

Intervisionskreis von Fällen der Kinderschutzberatung

Von der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen initiiert, gibt es zudem einen Intervisionskreis für die Einzelfallreflexion von Fällen der Kinderschutzberatung. Dieser Kreis steht allen Interessierten offen und trifft sich bei Bedarf, maximal aber dreimal jährlich, ebenfalls im Umfang von je drei Stunden.

13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das gemeindliche Leben innerhalb ist einem ständigen Wechsel und Veränderungen unterworfen. So arbeiten wir sowohl mit wechselnden Teilnehmenden und mit wechselnden Mitarbeitenden.

Auch gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, gesellschaftliche Bedingungen und Einflüsse und vieles mehr entwickeln sich ständig weiter und unterliegen Veränderungen.

Um aktuell zu bleiben in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung.

Entsprechend wird folgendes festgelegt:

- Alle 3 bis 5 Jahre wird das Schutzkonzept evaluiert. Priorität hat hierbei die Überprüfung der Aktualität der Potential- und Risikoanalyse, der Umgang mit Führungszeugnissen und die Einhaltung der Fortbildungsmaßnahmen.
- Einmal jährlich wird überprüft, ob die im Schutzkonzept angegebenen Daten und dort benannten Personen / Stellen noch aktuell sind.
- Auf Kirchenkreisebene besteht eine AG Prävention sexualisierter Gewalt zu einem Erfahrungsaustausch in Sachen „Schutz vor sexualisierter Gewalt“.

AG Prävention sexualisierter Gewalt

Es wurde eine AG Prävention sexualisierter Gewalt auf Kirchenkreisebene eingerichtet. Diese AG besteht aus unterschiedlichen Vertreter*innen der Ev. Kirche in Oberhausen.

Als Aufgabe hat die AG Prävention (als Facharbeitskreis des Kirchenkreises Oberhausen) die Gesamt-Begleitung des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen.

Besonderes Augenmerk gilt der Überprüfung, ob die Mechanismen im Umgang mit Verdachtsfällen und Interventionspläne greifen. Ein Erfahrungsaustausch, die Erarbeitung von Veränderungen und Verbesserungen und die Einarbeitung in die Schutzkonzepte sollen angestoßen werden.

Weiterhin soll die AG Prävention die Vernetzungsarbeit mit anderen Stellen sicherstellen (siehe auch Pkt. 12). Die Leitung des Arbeitskreises liegt beim KSV.

Nachfolgende Personen sollen geborene Mitglieder der „AG Prävention sexualisierter Gewalt“ sein:

- Superintendent*in
- Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche Oberhausen
- Fachberatung für Kindertageseinrichtung

Folgende Träger/ Gremien/ Funktionsträger*innen sollen in der AG Prävention vertreten sein

- Oberhausener Kirchengemeinden
(je 1 Person, 1 Vertretung für den Verhinderungsfall)
- Kreissynodalvorstand
(je 1 Person, 1 Vertretung für den Verhinderungsfall)
- Öffentlichkeitsreferent*in
- Vertrauenspersonen sexualisierter Gewalt
- Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes sind wie folgt geregelt:

- Auf Ebene des Kirchenkreises liegt die Verantwortung beim Kreissynodalvorstand bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe.
- Auf gemeindlicher Ebene liegt die Verantwortung beim Presbyterium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe.
- Auf Ebene der Einrichtung liegt die Verantwortung bei seinem Leitungsgremium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe.

14. Anhänge

Auf der Homepage der Gemeinde sind neben dem Rahmenschutzkonzept auch die Potenzial- und Risikoanalyse und das sexualpädagogische Konzept im Bereich „Rahmenschutzkonzept“ zu finden.
http://kirche-osterfeld.de/cms/front_content.php?idart=336

Weiterführende Dokumente sind auf der Website des Kirchenkreises im Original zu finden:
<https://kirche-oberhausen.de/inhalt/kindesschutz/>.

- Vorlage zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
- Inhalte eines Sexualpädagogischen Konzeptes und in 5 Schritten zum Sexualpädagogischen Konzept
- Schulungsangebote
- Erweitertes Führungszeugnis/Prüfschema
- Bescheinigung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses
- Dokumentation-Nr.1 der Einsichtnahme
- Dokumentation-Nr.2 der Einsichtnahme
- Fragebogen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Präventionsgrundsätze
- Aushang Ansprechpersonen
- Formulare zur Beschwerdeerfassung und Dokumentation
- Leitfaden zur Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles

15. Quellennachweis

1. Rahmenschutzkonzept der EKIR: [Schutz vor sexualisierter Gewalt - Evangelisch in Oberhausen \(kirche-oberhausen.de\)](https://www.kirche-oberhausen.de)
2. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: [Geltendes Recht: 637 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland \(KGSsG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche im Rheinland \(kirchenrecht-ekir.de\)](https://www.kirchenrecht-ekir.de)
3. Verordnung zum Kirchengesetz
4. Handreichung „Schutzkonzepte praktisch“ der EKIR: https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_praktisch_neu_2021.pdf
5. Auszüge aus den Protokollen des AK sexualisierte Gewalt der Stadt Oberhausen
6. Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben: Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt/ Diakonie Deutschland
7. „Ermutigen, begleiten, schützen“, eine Handreichung der EKIR
8. Leitfaden und Hilfen zur sexualisierten Gewalt der EKIR: <https://www2.ekir.de/inhalt/leitlinien-hilfen-sexualisierte-gewalt/>
9. Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM_bf.pdf
10. Landesstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW: <https://psg.nrw/themen/>
11. Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen: Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! - Die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.
12. UN Kinderrechtskonventionen: <https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/>
13. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V. (Hg.) (2018): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten.
14. Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung Diakonie Deutschland, Bundesvereinigung Evangelischer Kindertagesstätten e.V. BETA (Hg.). (2019 aktualisierte Fassung). Bundesrahmenhandbuch Diakonie-Siegel KiTa / Evangelisches Gütesiegel BETA.
15. Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung Diakonie Deutschland (Hg.) (2018): Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt.
16. Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/massnahmenkonzept_psg_nrw_2020-12final.pdf
17. PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen
18. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013.